

## **Satzung** **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung** **vom 17.12.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gutach ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.gutach.de](http://www.gutach.de) auf der Startseite unter „Aktuelles“. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Gemeinde Gutach, Dorfstraße 33, 79261 Gutach im Breisgau von jedem während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gutach zu Bauleitplänen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutach, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts der Gemeinde Gutach.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gutach über das Bekanntmachungswesen vom 24. April 1989 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 17.12.2019

Urban Singler  
Bürgermeister